XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Osterreich DER BUNDESKANZLER 890 / A.B.

ZU 885 / J.

Prās, am 8. Nov. 1968

Z1. 20.573-PrM/68

Parlamentarische Anfrage an den Bundeskanzler (885/J), betreffend die Entschließung (68)4 des Ministerkomitees des Europarates betreffend die Grundsatzerklärung zur Bekämpfung der Luftverschmutzung

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Alfred MALETA,

1010 WIEN

November 1968

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR, GABRIELE, Dr. LEITNER und Genossen haben am 18. September 1968 unter Nr. 835/J an mich eine Anfrage betreffend die Entschließung Nr. (68)4 des Ministerkomitees des Europarates betreffend die Grundsatzerklärung zur Bekämpfung der Luftverschmutzung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Das Ministerkomitee des Europarates hat am 8.3.1968 eine Entschließung (68)4 betreffend die Grundsatzerklärung zur Bekämpfung der Luftverschmutzung angenommen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

## Anfrage:

Wird sich die österreichische Bundesregierung mit der Durchführung dieser Entschließung beschäftigen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Österreich hat an der Ausarbeitung der Entschließung des Ministerkomitees des Europarates (68)4 betreffend die Grundsatzerklärung zur Bekämpfung der Luftverunreinigung maßgeblich mitgearbeitet.

Die Bundesregierung hat sich dabei von der Überzeugung leiten lassen, daß die wachsende Interdependenz und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern Europas auch eine verstärkte Harmonisierung der nationalen Maßnahmen auf dem für die Volksgesundheit so bedeutsamen Gebiet der Luftverunreinigung verlangt.

Österreich konnte dieser Empfehlung umso leichter zustimmen, als die darin enthaltenen Grundsätze schon bisher Richtschnur für die österreichische Gesetzgebung und Vollziehung waren, und zwar sowohl im Bereich des Gewerbe- als auch des Arbeits-, Verkehrs-, Bau-, Straf- und Privatrechtes.

Die Bundesregierung wird aber auch in Hinkunft die ihr bei der Gesetzesinitiative und innerhalb ihrer Vollzugskompet enzen offenstehenden Möglichkeiten für eine weitere Durchsetzung der Prinzipien der Empfehlung (68) 4 des Europarates voll ausschöpfen.

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Europarates aber nicht nur in ihrem eigenen Wirkungsbereich beachten, sondern möchte ihr auch größte Publizität verschaffen und den am Problem der Luftverunreinigung interessierten Bevölkerungs- und Wirtschaftskreisen verstärkt zur Kenntnis bringen.

Als erster Schritt in dieser Richtung werden Vertreter Österreichs, der BRD und der Schweiz am 11. und 12. November 1968 in Wien zusammentreffen und eine gemeinsame deutschsprachige Übersetzung des in englischer und französischer Sprache vorliegenden Originaltextes der Entschließung (68) 4 vorbereiten.

Mun